

Stadt Vetschau/Spreewald

Bebauungsplan Nr. 04/2017
„Photovoltaikanlage Kahnsdorf“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung Juni 2020

Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 10.11.2020

Fristsetzung bis zum 14.12.2020

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 11.11.2020 bis zum 14.12.2020

Redaktionsschluss 23.08.2021

Hinweis

Der Stadt sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden oder der Öffentlichkeit nicht vorgetragen wurden, die aber für den Inhalt des Bebauungsplanes für die die Rechtmäßigkeit der Abwägung relevant sind.

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	Oberspreewald- Lausitz- Kreis	10.12.2020
2	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL5	16.11.2020
3	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	keine Stellungnahme abgegeben
4	Landesamt für Umwelt	03.12.2020
5	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	nicht mehr angeschrieben
6	Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	nicht mehr angeschrieben
7	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	nicht mehr angeschrieben
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege	nicht mehr angeschrieben
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	nicht mehr angeschrieben
10	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	nicht mehr angeschrieben
11	Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	23.11.2020
12	MIT netz	nicht mehr angeschrieben
13	Deutsche Telekom	nicht mehr angeschrieben
14	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	nicht mehr angeschrieben
15	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	nicht mehr angeschrieben
16	Landesamt für Bauen und Verkehr	nicht mehr angeschrieben
17	Stadt Lübbenau + Ortbeirat Bischdorf	keine Stellungnahme abgegeben
18	Gemeinde Kolkwitz	nicht mehr angeschrieben
19	Stadt Calau	nicht mehr angeschrieben
20	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	10.12.2020
21	50Hertz Transmission GmbH	nicht mehr angeschrieben

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Oberspreewald - Lausitz- Kreis

1 Erfassung der Arten / Kartierung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):
untere Naturschutzbehörde (uNBI)

Die in den Stellungnahmen des Landeskreises OSL (LK OSL) vom 16.05.2019 und 03.01.2020 von der uNB geforderten Bestandserfassungen zur Flora und Fauna wurden nur teilweise umgesetzt.

Der Begründung bzw. dem Umweltbericht liegt eine Vogelkartierung aus dem Jahr 2018 bei. Zu den anderen Artengruppen (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer und Insekten) gibt es eine potentielle Habitatabschätzung im Umweltbericht.

Die geforderte Bestandserfassung von Reptilien und die Erhebung der faunistischen Migrationsbewegungen der Mittel- und Großsäuger blieb aus.

In der Begründung wurden diese Artengruppen nicht thematisiert.

Die Tiefe der Umweltprüfung wird von der plangebenden Gemeinde festgelegt und diese sieht für eine konkrete Bestandserfassung von großen und kleinen Säugetieren keine Notwendigkeit, da keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen und eine Betroffenheit bestehen.

Eine Potenzialanalyse wird hier als ausreichend erachtet. Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Die Artengruppen sind im Umweltbericht thematisiert, unter anderem Pkt. 4.4.3.2 auf Seite 28, Pkt. 4.4.4.2 Seite 31 und weitere.

2 Artenschutz / Reptilien

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde festgestellt, dass auf der Vorhabenfläche aufgrund der Habitateignung keine potenziellen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind.

Nach Einschätzung der uNB ist innerhalb des Geltungsbereichs im Umfeld der geplanten Bauflächen (in den Randstrukturen, bspw. an der vorhandenen Hecke im Westen, im Bereich der Zuwegungen und Standorte/Kranaufstellflächen der Windkraftanlagen (WKA) sowie ggf. auf dem Lagerplatz im Südwesten) das Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen (siehe Anlage, Foto WKA im Nordwesten).

Die Hinweise sind im AFB aufzugreifen und die artenschutzrechtliche Prüfung dahingehend zu ergänzen. Mögliche artenschutzrechtliche Belange bzw. Konflikte sind zu betrachten, erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festzulegen und in die Planung (Begründung, Umweltbericht) einzustellen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die betreffenden Konfliktbereiche nach Reptilien abzusuchen und geeignete Maßnahmen (z. B. Reptilienschutzzaun) zum Schutz der Tiere zu entwickeln

Die benannten Flächen werden im Bebauungsplan mithilfe von Festsetzungen von einer Überbauung freigehalten. Die dort möglicherweise vorkommenden Reptilien sind also nur während der Bauphase zu schützen, um Verbotstatbestände abzuwenden (siehe auch Tabelle 9 Seite 45 Umweltbericht).

Die Begründung und die Planzeichnung enthält bereits einen Hinweis darauf, dass Vorhaben nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und die Realisierungsphase fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung begleitet wird.

Der Bebauungsplan ist vollzugsfähig, artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Der Umweltbericht enthält unter Pkt. 10.4 Hinweise zur naturverträglichen Bewirtschaftung der PV-Anlage. Hier werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen können.

Der Umweltbericht wurde redaktionell ergänzt (Vorkommen von Reptilien auf den benannten Bereichen der Zuwegung, WEA-Standorte)

und von der ökologischen Baubegleitung (öBB) durchzuführen.

Die Unterlagen werden redaktionell geändert, eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.

3 Besonderer Artenschutz / CEF-Maßnahme

Auf der Vorhabenfläche sind 3 Feldlerchenreviere vom geplanten Bauvorhaben betroffen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Varianten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

1. Schaffung von 9 Lerchenfenstern auf 3 ha Ackerfläche oder

2. Schaffung von 1,5 ha Ackerbrache für 3 Reviere sind grundsätzlich geeignet, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorzubeugen. Festsetzung Nr. 11 trifft die dahingehende Regelung, dass vor Baubeginn im Umfeld des Solarparks Ersatzquartiere für 3 Brutreviere der Feldlerche zu schaffen sind. In der Begründung, S. 16, wird ergänzend erklärt, dass die notwendigen Flächen außerhalb im Umfeld des Solarparks zu suchen sind und die Flächen dauerhaft durch Grunddienstbarkeiten/Baulast und oder Vertrag gesichert werden sollen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme muss den zeitlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen entsprechen und hier spätestens zur Brutperiode im Jahr der Errichtung der PVA beginnen. Weiterhin muss die Maßnahme im räumlichen Zusammenhang hergestellt werden und sollte nach Einschätzung der uNB in Anbetracht der umliegenden Habitatstrukturen (Wald und Tagebausee) auf Ackerflächen im Umkreis von ca. 700 m zur PVA realisiert werden.

Der genaue Standort muss im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Der Verweis auf das Umfeld des Solarparks ist nicht bestimmt genug. Bei der Flächenwahl ist darauf zu achten, dass die gewählten Ackerflächen nicht bereits Feldlerchenreviere aufweisen, um eine Konkurrenzsituation auszuschließen. Ebenso muss die Ausführung der Lerchenfenster präzisiert (Größe i. d. R. bei einer 3 m breiten Sähmaschine 7 m Länge ca. 20 m²) und Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden.

Erfolgskontrollen sollten im 1., 3. und 8. Jahr durchgeführt und die Ergebnisse der uNB mitgeteilt werden.

4 BiK-Maßnahmen

Eine Änderung der Bewirtschaftung (von Ackerland in Ackerbrache) könnte zu Konflikten für den Flächenbewirtschafter aufgrund von Bindungen/Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Agrarförderung führen. Insofern sollte zeitnah eine geeignete Ackerfläche gesucht und die Maßnahme verbindlich gesichert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit einer BIK-Maßnahme (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung) hingewiesen. Damit wäre ggf. auch eine Kostenreduzierung erreichbar.

Die erforderliche CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden.

Da ein B-Plan nicht den Zeitpunkt der Realisierung bestimmt, ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme an den Zeitpunkt der Realisierung geknüpft. Sollte zum Realisierungszeitpunkt die Feldlerche nicht mehr nachgewiesen werden können, ist auch die CEF-Maßnahme obsolet.

Damit der B-Plan umsetzbar ist, muss aber nachgewiesen werden, dass Landwirtschaftsflächen im Umfeld grundsätzlich verfügbar sind, um z.B. Lerchenfenster anzulegen um die CEF-Maßnahme umsetzen zu können.

Lerchenfenster können, durch den sich zur Anlage von Lerchenfenstern verpflichteten Landwirt, jedes Jahr an einem anderen Standort im Umfeld des PV-Parks angelegt werden. Die genauen Flächen sind daher unklar. Im B-Plan kann nur der ungefähre Raum benannt werden. Für den Landwirt ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen durch die Anlage der Lerchenfenster.

Zur Sicherung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle dieser CEF-Maßnahmen hat die Stadt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Der Erfolg der Maßnahme kann weiterhin im Rahmen der Realisierungsphase und auch in den Folgejahren durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Der Vorhabenträger hat mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der angrenzenden Flächen einen Gestattungs- bzw. Durchführungsvertrag zur Herstellung einer Brache für die Feldlerche abgeschlossen.

Der konkrete Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger wird sich mit den Landwirten verständigen und die Umsetzung von betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Feldlerchenhabitate prüfen.

Keine Änderung der Unterlagen.

5 Schutzgut Kulturgüter / Bodendenkmalschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde

Nach erneuter Prüfung durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum können grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).

- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Der Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zum Vorhandensein und zum Umgang mit Bodendenkmalen und Funden (Seite 17 der Begründung).

Keine Änderung der Unterlagen.

6 Schutzgut Mensch

Gesundheitsamt

Kenntnisnahme

Seitens des Gesundheitsamtes ergeben sich keine Hinweise.

7 Brand- und Katastrophenschutz

SG Brand- und Katastrophenschutz

Kenntnisnahme

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

8 Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Die Stellungnahme vom 03.01.2020 enthält den Hinweis auf eine bestehende Agrarförderung mit einer

Die Stellungnahme vom 03.01.2020 bleibt weiterhin gültig.

Bindung zur Bewirtschaftung dieser Flächen durch den Landwirt.

Der Vorhabenträger ist Flächeneigentümer und steht mit dem Landwirt in Kontakt, um eine Lösung zu finden. Ggf. wird der Realisierungszeitraum auf einen Zeitpunkt nach Ablauf des Förderungszeitraums gelegt.

Keine Änderung der Unterlagen.

9 technische Bauaufsicht

SG technische Bauaufsicht

Kenntnisnahme

Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ergeben sich keine Hinweise

10 redaktionelle Hinweise

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Unterlagen werden geprüft und ggf. geändert.

Bei der Bezeichnung des BPL ist der Zusatz "Ortsteil Koßwig" (s. frühz. TÖB und Begründung) mit aufzunehmen, da "Kahnsdorf" nicht mehr existiert und es für jeden erkennbar sein sollte, in welchem Gemeindegebiet sich das Plangebiet befindet.

Keine erneute Offenlage erforderlich.

11 Erschließung

Im Plan muss die Erschließung dargestellt werden, da der BPL ansonsten nicht realisierbar ist. Da es sich um ein Privatgrundstück handelt, soll der Eigentümer seine Zustimmung zur Nutzung schon im Verfahren erklären (In-Aussicht-Stellung). Die Begründung Seite 10 sollte entsprechend angepasst werden.

Die Erschließung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da sich diese auf angrenzenden Flächen im Territorium der Nachbargemeinde Lübbenau / Spreewald liegt. Es handelt sich dabei um den Weg, der auch schon für die Betreibung der Windkraftanlagen gesichert worden ist. Eine Zusicherung bzw. vertragliche Regelung mit der Stadt Lübbenau liegt vor. Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

Keine erneute Offenlage erforderlich.

Die Planzeichenerklärung ist in Bezug auf die Erklärung der GRZ und der OK zu berichtigen und die max.-Vorgabe der GRZ zu überdenken, da § 19 Abs. 4 BauNVO ansonsten für Nebenanlagen nicht greift.

Die Begründung wird redaktionell geändert.

Die Nebenanlagen sind näher zu beschreiben. Bezieht sich die Festsetzung auf § 14 BauNVO, so wäre dies auch so zu definieren. Wechselrichter fallen z. B. nicht unter Nebenanlagen, da ohne sie die Hauptanlage nicht funktioniert. Die Begründung ist anzupassen.

Keine erneute Offenlage notwendig.

12 Redaktionelle Hinweise

3. Bezugspunkte können festgesetzte Geländeoberflächen sein. Dies wäre dann auch so zu verändern, damit die vorhandene Geländehöhe, die festgesetzte Geländehöhe, wird.

Die Begründung wurde um eine Begriffsdefinition „vorhandene Geländehöhe“ erweitert. Maßgeblich sind die im Vermessungsplan angegebenen und gemessenen Höhenlagen.

Bei dem Begriff der Geländeoberfläche wird man in der Regel von der natürlichen Geländeoberfläche ausgehen, also dem vorhandenen oder „gewachsenen“ Boden. Diese Geländeoberfläche ist nicht künstlich durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert.

Keine erneute Offenlage erforderlich.

13 Besonderer Artenschutz / CEF-Maßnahme

11. Diese Festsetzung ist nicht zulässig, da sie auch lt. Begründung (Seite 16) außerhalb des BPL-Gebietes

Festsetzungen können nur für den Geltungsbereich getroffen werden. Die Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen liegen außerhalb. Die im Entwurf

liegen. Auch ist sie in Bezug auf die Standorte der 3 Quartiere unbestimmt.

Diese Regelung bedarf einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes mit dem entsprechenden Flächeneigentümer. Unter Hinweis ist dazu ein Vermerk aufzunehmen. Der entsprechende Vertrag muss die genaue Lage beinhalten und vor Satzungsbeschluss bzw. zum Bauantrag nach § 33 BauGB, unterschrieben vorliegen. Auf der Übersichtskarte sind die Flächen zu kennzeichnen.

getroffene Festsetzung ist daher nicht zulässig. In den Planunterlagen wird daher ein zusätzlicher Hinweis zur Erforderlichkeit Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen aufgenommen.

Zur Sicherung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle dieser CEF-Maßnahmen hat die Stadt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen. Der Erfolg der Maßnahme kann weiterhin im Rahmen der Realisierungsphase und auch in den Folgejahren durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Der Vorhabenträger hat mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der angrenzenden Flächen einen Gestattungs- bzw. Durchführungsvertrag zur Herstellung einer Brache für die Feldlerche abgeschlossen. Der konkrete Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.

14 Vermerke / Hinweise

Hinweise sind nicht durchsetzbar. Somit sollten der Einsatz von blendarmen Modulen als Festsetzung aufgenommen werden.

Im Baugesetzbuch fehlt die Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Eigenschaften von Bauprodukten. Der Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung der Luftfahrt ist im Rahmen der Realisierung zu erbringen. Grundsätzlich ist das auch durch andere Maßnahmen, als durch die Verwendung von blendarmen Modulen z.B. durch Änderung der Neigung und Ausrichtung der PV-Module denkbar.

Keine Änderung der Unterlagen.

15 redaktionelle Hinweise

Seite 8

Gegenwärtig kann nicht abgeschätzt werden, ob es sich bei der Speicheranlage um eine Nebenanlage bzw. eine Hauptanlage handelt. Die textliche Festsetzung Nr. 2 auf der Planzeichnung sollte daher um "zur Speicherung" ergänzt werden.

Innerhalb des Plangebietes sind nur Vorhaben zulässig, für die entsprechende Festsetzungen getroffen wurden. Sollte sich ein Erfordernis weiterer baulicher Anlagen ergeben, welche von den Planfestsetzungen nicht gedeckt sind, ist das Planverfahren später anzupassen.

Im Plangebiet sollen nur Speicher als Nebenanlagen zulässig sein. Bei einer Ergänzung der Festsetzung Nr. 2 um den Zusatz „zur Speicherung“ werden die Zulassungsvoraussetzung zur Errichtung von Anlagen zur Speicherung von Sonnenenergie, auch als alleinige Hauptanlage, ohne dass eine PV-Anlage errichtet werden muss, geschaffen.

Keine Änderung der Unterlagen.

16 Erschließung

Die Anlage zum Nachweis einer gesicherten Erschließung liegt den Planunterlagen nicht bei und sollte ergänzt werden.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung liegt der Stadt vor.

17 redaktionelle Hinweise

Seite 9

Der erste Satz wiederholt sich im Abschnitt Geltungsbereich und sollte einmal gestrichen werden. Die Eckpunkte der Koordinaten im Bereich der Zufahrt sind auf der Planzeichnung nicht ersichtlich und zu ergänzen.

Die Begründung wurde redaktionell geändert und mit der Planzeichnung vereinheitlicht.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Seite 10

Hier wird bei der GRZ von 0,6 ausgegangen. Auf der Planzeichnung wurden 0,7 festgesetzt.

Dies ist zu prüfen und in Übereinstimmung zu bringen.

Seite 11

Die GRZ auf der Planzeichnung wurde als Höchstmaß festgesetzt. Daher kommt eine Überschreitung durch Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zur Anwendung. Begründung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Seite 12

Die Vermaßung der Baugrenzen ist auf die Planzeichnung nicht ersichtlich und zu übernehmen.

Die Bestimmung der Baugrenze entsprechend des „Zaunes“ kann auf der Planzeichnung nicht nachvollzogen werden, da dieser nicht festgesetzt wurde.

18 Rückbauverpflichtung

Es besteht die Möglichkeit, in städtebaulichen Verträgen eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen und ggf. entsprechende finanzielle Sicherheitsleistungen einzufordern.

Der Rückbau der PV-Anlagen und der Einzäunung sollte durch die Stadt, mit dem Vorhabenträger, vertraglich und auch finanziell abgesichert werden.

Mit dem Vorhabenträger hat einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Eine Rückbauverpflichtung ist Bestandteil des Vertrages.

Keine Änderung der Unterlagen.

19 Altlastenauskunft und abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) Kenntnisnahme

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Der Hinweis wurde im Umweltbericht aufgenommen.

Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten:

- Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Oberboden, der für die Bebauung (Nebenanlagen - Trafostationen) abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

20 Bergbau

In den BPL wurden die gegebenen Hinweise zur frühzeitigen TÖB weitgehend berücksichtigt, damit ergeben sich aus unserer Sicht keine Veränderungen in Hinblick auf die bergbaulichen Belange gegenüber den Entwurfsunterlagen vom September 2019.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine neuen Planungen zur Sicherung/Verwahrung der Altanlagen (Filterbrunnen/Grundwassermessstellen) und der damit in Zusammenhang stehenden Entlassung aus der Bergaufsicht für die ASP-Flächen von Seiten der LMBV. Offen ist weiterhin der Umgang mit der Nutzungsartenänderung der ASP-Flächen durch den BPL.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass auch im Baugenehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger die Zustimmungen sowohl der LMBV, hier:

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

als auch des LBGR, hier

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
PF 10 09 33
03009 Cottbus

eingeholt werden müssen.

Das LBGR und die LMBV wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme ist im vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Dem Vorhabenträger liegt eine Mitteilung der LMBV vom 28.04.2020 vor. Nachfolgend zur Information:

*Information - Rückbau von
Grundwassermessstellen (GWMS) 2020, Az.
S/19/175/SCHC-009/2567*

*Sehr geehrter Herr Teut,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2020
und Ihre E-Mail vom 21.04.2020. Ihr Anliegen
haben wir an die zuständige Fachabteilung zur
Prüfung und Klärung weitergeleitet.*

*Wir können Ihnen mitteilen, dass die LMBV, die
von Ihnen benannten, fünf Filterbrunnen zeitnah
verwahren wird. Die notwendigen
Genehmigungsunterlagen hierfür sind Anfang
April bei der zuständigen Behörde (Landesamt
für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg) eingereicht worden. Sobald uns
die Zulassungsbescheide vorliegen, können wir
konkrete Angaben zum Zeitraum der
Filterbrunnenverwahrung machen.*

*Wir gehen derzeit davon aus, dass uns die
Unterlagen im Juli 2020 zugehen. Demnach wäre
die Umsetzung der Filterbrunnenverwahrung in
der zweiten Jahreshälfte möglich.*

*Für die Beantwortung eventueller Rückfragen
steht Ihnen die zuständige Bearbeiterin*

*Frau Schulz unter der Rufnummer 03573-84
4212 gern zur Verfügung.*

Keine Änderung der Unterlagen.

21 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung BauGB

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Vorbemerkungen:

Die im Land Brandenburg anzuwendenden Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009, MLUV) sind Verfahrenshinweise zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation von erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die HVE ist als Empfehlung zum Vorgehen in der Vollzugspraxis konzipiert, wobei begründete Abweichungen von den dargestellten Arbeitshilfen möglich sein sollen (vgl. HVE- Vorwort).

Zur Bestimmung des nötigen Kompensationsumfangs wird die verbalargumentative Bewertungsmethode empfohlen. Methodische Vorgaben und konkretisierende Bestimmungen zur Bemessung des Kompensationsumfangs bei entstehenden Eingriffen durch großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen, erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geht hervor, dass die Anwendung der Eingriffsregelung auf Basis der Arbeitshilfen der Bundesländer erfolgen soll.

Die HVE soll die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten. Sie richtet sich vor allem an die für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden, Planungsträger und Planungsbüros. Sie sind als Empfehlung zum Vorgehen in der Vollzugspraxis konzipiert, wobei begründete Abweichungen von den dargestellten Arbeitshilfen möglich bleiben.

Mit der „Verschattungspauschale“ wird ein finanzieller Ausgleich des durch die Verschattung durch

(PVA) sind in der HVE nicht enthalten, wären aber für eine einheitliche Verwaltungspraxis erforderlich.

Aus diesem Grund hat die uNB für den LK OSL die Methode der sogenannten Verschattungspauschale (multifunktionale Kompensation) entwickelt, auf deren Anwendung bereits in den Stellungnahmen des LK OSL vom 16.05.2019 und 03.01.2020 hingewiesen wurde bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erklärt wurde. Es handelt sich dabei nicht um die Festlegung einer Ersatzzahlung, sondern um die hilfsweise Ermittlung eines monetären Kompensationsbedarfes, welcher durch geeignete Maßnahmen zu untersetzen ist

Solarmodule überschirmten Bodens erhoben. Er errechnet sich aus dem zehnten Teil der betroffenen Fläche. Dabei wird für die Ermittlung der überschirmten Flächengröße die festgesetzte Grundfläche (GRZ) herangezogen. Der dabei ermittelte Wert in m² wird mit dem Faktor 10 multipliziert und entspricht dem Betrag in Euro. Diese Summe soll dann für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden, welche dann als Ausgleich für alle durch das Vorhaben erheblich betroffenen Schutzgüter dienen.

In der Eingriffsregelung der Bauleitplanung nach dem BauGB ist ausschlaggebend, dass eine Ausgleichsmaßnahme dazu geeignet ist, die voraussichtlich entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter auszugleichen. Dabei ist es unerheblich, mit welchem finanziellen Aufwand diese Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird. Die Verschattungspauschale der uNB behandelt alle Vorhaben gleich, ohne dass die konkreten Standortbedingungen in die Bewertung einfließen. Nach dem Ansatz der „Verschattungspauschale“ ist z.B. für einen Solarpark auf guten Boden der gleiche Ausgleich zu erbringen, wie für einen Solarpark auf einer Konversionsfläche.

Es erschließt sich der Stadt nicht, warum in der vorliegenden Planung von der fachlich von allen anerkannten HVE abgewichen werden soll. Die HVE berücksichtigt, im Gegensatz zur „Verschattungspauschale“, die konkreten vor Ort auffindbaren Standortbedingungen.

Nach Ansicht der Stadt ist die HVE der fachlich richtige und auch unter Fachleuten anerkannte Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in die Umwelt. Die Stadt möchte einen rechtssicheren B-Plan aufstellen.

Keine Änderung der Unterlagen.

1.) Aus Sicht der uNB wurde den naturschutzrechtlichen Erfordernissen weiterhin nicht vollumfänglich Rechnung getragen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung besteht ein Kompensationsdefizit und keine Überkompensation der mit der geplanten PVA entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sind durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (textliche Festsetzung Nr. 9) nicht ausgleichbar.

Die Empfehlungen der HVE Kapitel 12.5 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) sind aus Sicht der uNB auf PVA-Vorhaben nicht anwendbar. Das entstehende Grünland unterscheidet sich aufgrund der Überbauung und der landschaftsästhetischen Wirkung der PVA grundlegend von unverstelltem Grünland. Die Modultische sind mit einer maßgeblichen Verschattung und Veränderung der Bodenfeuchte verbunden, welche sich auf die Vegetation auswirken.

Die HVE sieht in der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland eine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen auf den Boden beschrieben und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme ermittelt.

Auch gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen überwiegen beim Bau und im Betrieb auf Intensiväckern vielfach die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Die Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung führt zu einer Reduzierung von Umweltbelastungen. Ein über die Extensivierungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen auf der Vorhabenflächen hinausgehender Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist daher – sofern kein spezifischer Lebensraum betroffen ist – vielfach nicht abzuleiten.

Keine Änderung der Unterlagen.

22 Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht erfolgte eine gesonderte Bilanzierung - Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Dies entspricht dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 24.09.2015 (Az.: VG 24 L 63.15). Nach der Entscheidung des Gerichtes können Eingriffe in das Landschaftsbild nicht ohne weiteres durch biotopverbessernde Maßnahmen kompensiert werden. PVA stellen landschaftsfremde Objekte dar und wirken in Abhängigkeit von der Ausprägung der Module permanent auf das Landschaftsbild.

Hinzu kommt, dass durch die über zwei Meter hohe Einzäunung eine Zerschneidung und klare Trennung zwischen Photovoltaikflächen und der offenen Landschaft erfolgt (vgl. Landschaftsbild und Energiewende, BfN, Bonn - Bad Godesberg 2018).

Eine Kompensation nach der Eingriffsregelung des BauGB ist nur für erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter notwendig. Als Minderungsmaßnahmen sind biotopverbessernde Maßnahmen natürlich zulässig.

Eine Trennwirkung ist, wenn vorhanden, nur für Großsäugetiere zu erwarten. Die Einfriedung bietet eine Durchlässigkeit für mittelgroße und kleine Säugtiere (Festsetzung Nr. 8).

Im Umweltbericht ist eine Trennwirkung für Großsäugetiere nicht ermittelt worden.

Vom für die Jagd zuständigen Sachgebietes Amt für Straßenverkehr und Ordnung – Ordnungsangelegenheiten, Gewerbefachaufsicht, Jagd- und Fischereiwesen des Dezernates III Amt für Straßenverkehr und Ordnung gab es keine Hinweise zu einer möglichen Trennwirkung und Beeinträchtigungen von Großwildsäugetieren.

Keine Änderung der Unterlagen.

23 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß Umweltbericht, Pkt. 8, Tabelle sind nicht vermeidbare negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild (Verminderung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes durch Anreichern der Landschaft mit einem technischen Bauwerk und des Erlebniswertes der Landschaft) durch die Maßnahme M 1 (Pflanzung einer 3-reihigen Strauch-Hecke an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs) zu kompensieren.

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist im Umweltbericht u. a. im Pkt. 8, Zusammenfassung i. V. m. Tabelle 10 (Stufe II Belastungsbereich) nachvollziehbar dargestellt. Die Maßnahme M 1 soll multifunktional dem Ausgleich für die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Boden und Biotope (sekundär) sowie als Sichtschutz dienen. Insofern ist die Maßnahme M 1, wie im Umweltbericht vorgeschlagen wurde, notwendig und vollumfänglich umzusetzen (Umweltbericht, S. 80, Abb. 24) und sollte darüber hinaus auf die östliche Baugrenze verlängert werden (siehe 4. Faunistische Migration).

Auf Seite 33 des Umweltberichts sind Ausführungen zum vorhandenen Landschaftsbild enthalten. Auf Seite 77 sind die Auswirkungen ermittelt.

Bei der Plangebietskulisse handelt es sich um einen weitgehend in Vegetationsstrukturen eingebetteten Standort, der nicht in die freie Landschaft wirkt. Auswirkungen sind nur im Nahbereich der geplanten Anlagen erlebbar. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen ist der Standort erheblich landschaftsbildästhetisch vorbelastet. Ausgehend von einer Südausrichtung der Anlage, wird es zu keinen Reflexionen durch PV-Module in die freie Landschaft kommen.

Von dem nördlichen situierten Radweg sind Blickbeziehungen durch den vorhandenen Gehölzbestand auf die Anlage, allerdings unter die PV-Modulaufständigung denkbar.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der PV-Anlage gering sind.

Als Minderungsmaßnahme, nicht als Kompensationsmaßnahme, wird die Anlage einer 3-reihigen Sichtschutzpflanzung zum nördlichen Radweg vorgeschlagen.

Die im Umweltbericht ermittelten Maßnahmen unterliegen der Abwägung und müssen nicht 1:1 übernommen werden. Auf Seite 14 und 15 der Begründung zum Bebauungsplan sind die Abwägungsgedanken zur Maßnahme der Sichtschutzpflanzung aufgeführt. Die Stadt geht davon aus, dass eine eingewachsene einreihige

Sichtschutzpflanzung ausreicht, zumal entlang des Weges bereits Gehölzstrukturen vorhanden sind, die nur eine lückige Einsicht auf den geplanten PV-Park erlauben. Der Radweg steht derzeit auch noch nicht für die Öffentlichkeit zur Verfügung, sodass hier auch noch ein längerer Zeitpuffer bis zu einer Wirksamkeit der Sichtschutzpflanzung besteht.

Eine Notwendigkeit der Verlängerung der Sichtschutzpflanzung nach Osten, zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft begründet der Umweltbericht nicht.

Keine Änderung der Unterlagen.

24 Hinweise für die Realisierung

Die bisher kalkulierten Kosten in Höhe von rd. 88.000 Euro (Umweltbericht, Maßnahmenblatt M 1) könnten bspw. um Kosten für einen Wildschutzzaun (Ausstattung und Rückbau - rd. 10.000 Euro) reduziert werden, wenn vorrangig Gehölze (Hundsrose, Schlehdorn, Weißdorn, Holunder oder Pfaffenhütchen) verwendet werden, die keinen Verbisschutz benötigen.

Kenntnisnahme

Die übrigen Gehölze der Pflanzliste, wie Feldahorn, Gemeiner Hasel oder Salweide, sollten anteilig innerhalb der dornigen Pflanzverbände gepflanzt werden (ggf. mit Einzelstammschutz), um eine dichte Heckenstruktur zu erzielen. Mit der Kostenreduzierung liegt die Maßnahme M 1 im Bereich der Verschattungspauschale in Höhe von 74.820 Euro zuzüglich der Vollversiegelung für 100 m² Nebenanlagen (1.000 Euro).

Kenntnisnahme

25 Schutzgut Landschaft

Die textliche Festsetzung Nr. 10 ist dahingehend zu ändern. Die Ausgleichsfläche sollte eindeutig als Maßnahme M 1 zeichnerisch und textlich festgesetzt werden. Die im Umweltbericht vorgeschlagene dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme wäre mit der Festsetzung im BPL entbehrlich. Die nachrichtlichen Übernahmen der Ausgleichsmaßnahmenflächen M 1 "Streuobstwiese" und M 2 "Windschutzplanung" sollten anders bezeichnet werden.

Die Festsetzung zur Sichtschutzpflanzung ist eindeutig. Es wird auf das Planzeichen bezogen eine textliche Festsetzung formuliert.

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen aus dem Genehmigungsbescheid des Windparks als M1 und M2 bezeichnet und als T-Linie mit flächiger Unterlegung gekennzeichnet. Eine Verwechslung ist nicht möglich.

Keine Änderung der Unterlagen.

26 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Einfriedung

Aufgrund der Aussage im Absatz 4, Seite 12 der Begründung, wonach die Lage der Baugrenze durch den Abstand von 5 m zur Grenze des SO-Gebietes (Zaun) bestimmt wird, ist davon auszugehen, dass die Einfriedung der gesamten SO-Fläche geplant wird, d. h. vorhandene und geplante Ausgleichsmaßnahmenflächen mit eingezäunt werden sollen.

Diese Vorgehensweise wird von der uNB beanstandet. Sämtliche Gehölzstrukturen im Umfeld des geplanten Solarparks sind Leitstrukturen und Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Für ihre volle Funktionserhaltung müssen sie der freien Landschaft weiterhin zugänglich sein und dürfen nicht eingezäunt werden. Dies betrifft auch die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmenflächen "Streuobstwiese" und "Windschutzplanung" sowie die geplante

Die Begründung und die Planzeichnung wurden um folgende Festsetzung ergänzt:

Die mit dem Planzeichen 13.2.1 umgrenzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bindungen sowie die mit dem Planzeichen 13.1 festgesetzten Maßnahmenflächen mit der Bezeichnung M1 und M2 dürfen nicht eingezäunt werden.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Ausgleichspflanzung M 1, welche gleichzeitig der landschaftsgerechten Einbindung der PVA dient. Eine Pflanzung innerhalb der Zaunanlage kann die geplanten Wirkungen nicht erzielen.

Die Planung ist dahingehend abzuändern.

27 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.) Die textliche Festsetzung Nr. 9 - Entwicklung und dauerhafte Erhaltung der nicht versiegelten Flächen im Solarpark als Blühwiese bzw. des Extensiv-Grünlands sollte dahingehend ergänzt werden, dass neu zu begrünende Bereiche vorrangig der Selbstbegrünung zu überlassen sind. Bei Ansaat ist zertifiziertes Wildsaatgut regionaler Herkunft zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer artenschutzgerechten Umsetzung dieser Maßnahme und naturverträglichen Bewirtschaftung der PVA sollten die Hinweise im Umweltbericht, Kapitel 10.4 vollumfänglich beachtet werden. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen. Insbesondere sollten folgende Hinweise ergänzt werden:

- Bei der Bewirtschaftung der Blühwiese bzw. des Extensiv-Grünlands im Solarpark soll eine tierschonende Mähtechnik und -weise angewendet werden.
- Die Mahd ist zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 15. Juli vorzunehmen und die Mahdhöhe auf mind. 10 cm (besser 15 cm) einzustellen. Sollte eine zeitigere Mahd erforderlich sein, so ist der Zeitpunkt mit der uNB abzustimmen.
- Es soll eine alternierende und abschnittsweise Mahd erfolgen, z. B. sollen Brachstreifen belassen werden und die Mahd unterhalb der Module nur bei Bedarf im Falle einer Verschattung erfolgen.
- Das Schnittgut soll zur Ausmagerung der Flächen beräumt werden.
- Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind nicht einzusetzen.
- Die Pflege von Modulen und Aufständerungen soll ohne den Einsatz von Chemikalien erfolgen.

28 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3) Die Einschränkung der textlichen Festsetzung Nr. 8 - untere Freihaltezone für Kleintiere durch zulässige geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m ist ohne fachlichen Hintergrund und naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme vom 03.01.2020 hingewiesen. Die festgesetzte Spanne der Freihaltezone von 10 cm bis 20 cm sollte ausreichend sein, um die Zaunanlage entsprechend dem Geländeprofil zu errichten.

Die aufgeführten Hinweise können im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig.

Die Begründung wurde redaktionell geändert, keine erneute Offenlage notwendig.

Die Festsetzung resultiert aus Erfahrungen bei anderen Solarparks. Ziel der geschlossenen Bereiche ist die Erschwerung des Zutritts von Wildschweinen in den Solarpark. Durch die Freihaltezone zwischen Boden und unterer Zaunkante können sich Wildschweine durch die Einfriedung wühlen. Sind Wildschweine erst einmal in den Solarpark eingedrungen, können sie einen erheblichen Schaden an der Anlage anrichten und auch selbst zu Schaden kommen und getötet werden (Stromschlag). Um das zu verhindern, hat sich bei anderen Solaranlagen gezeigt, dass ein Eindringen von Wildschweinen erschwert wird, wenn längere Abschnitte, eben gerade diese wo Wildschweine anzutreffen sind, geschlossen werden.

Die Begründung wurde präzisiert, keine erneute Offenlage notwendig.

Aus Sicht der uNB führt die großflächige Einzäunung der PVA auf einer Länge von rd. 530 m zu einer Barriere mit Trennung von Lebensräumen für Rehwild und Großsäuger. Aus diesem Grund hatte die uNB in ihren Stellungnahmen wiederholt eine Bestandserfassung der lokalen faunistischen Migrationsbewegungen von Mittel- und Großsäugern (z. B. Einsatz von Wildkameras) gefordert und Abstimmungen angeboten.

Dies ist im Rahmen der Umweltprüfung nicht erfolgt. Der Umweltbericht führt dem gegenüber aus, dass die Errichtung der PVA nicht zu einer Barriere für die faunistische Migration zwischen dem südlich gelegenen Wald und dem Böschungsbereich zum Bischdorfer See nördlich der PVA führen würde. Durch das Vorhaben würden keine erheblichen Auswirkungen für Säuger verursacht werden. Es würden weder Lebensstätten beseitigt noch Transferwege abgeschnitten oder sich Nahrungsbedingungen verschlechtern. Rehwild und Großsäuger könnten um den Zaun herumlaufen. Diese Arten hätten große Streifgebiete, so dass ein "Umweg" von 600 - 700 m nicht zu erheblichen Auswirkungen führen würde. Eine weiterführende, vertiefte Betrachtung sei nicht erforderlich.

Bei einer Ortsbesichtigung am 30.11.2020 der uNB wurde Rehwild auf der Vorhabenfläche gesichtet. Eine Migration von Mittel- und Großsäugern zwischen dem nördlichen Übergang zum Bischdorfer See (Tränkstelle) und dem Wald südlich des Vorhabengebietes (Einstandsgebiet) ist folglich nicht auszuschließen. Als migrationsfördernde Maßnahme ist die Strauch-Hecke (M 1) im Norden auf die östliche Baugrenze außerhalb der Einzäunung zu verlängern.

Unter dieser Voraussetzung ist ein Migrationskorridor zwischen den geplanten PVA innerhalb des Sondergebietes entbehrlich.

Im Umweltbericht ist eine Trennwirkung für Großsäugetiere nicht ermittelt worden.

Vom für die Jagd zuständigen Sachgebietes Amt für Straßenverkehr und Ordnung – Ordnungsangelegenheiten, Gewerbefachaufsicht, Jagd- und Fischereiwesen des Dezernates III Amt für Straßenverkehr und Ordnung gab es keine Hinweise zu einer möglichen Trennwirkung und Beeinträchtigungen von Großwildsäugetieren.

Das Rehwild hat sich an das Vorkommen der Windkraftanlagen gewöhnt und empfindet diese technische Anlage nicht als störend. Gleiches Verhalten ist mittelfristig für die PV-Anlage zu erwarten, da keine erheblichen betriebsbedingten Störungen (z.B. dauerhafte Anwesenheit des Menschen) für das Wild entstehen.

Es ist wahrscheinlich, dass die Fläche der Vorhabenfläche nur zum Äsen genutzt wird. Durch den Solarpark wird die Zugänglichkeit zum See nicht unterbunden. Zum See hält die Anlage einen Abstand von ca. 215 m ein. Der ufernahe Bereich ist mit Gehölzen bestanden und bietet entsprechenden Schutz für die Tiere.

Der PV-Park beeinträchtigt eine Migration zum See nur marginal, da das Wild eher den kürzesten Weg durch den freien Landschaftsraum zwischen dem geschützten Wald und der mit Gehölzen bestandenen Uferzone wählen wird, also z.B. den Bereich östlich der Windkraftanlage.

Da die WEA das Wild bisher nicht stört und dies für die PV-Anlage mittelfristig auch zu erwarten ist, ist die Fortführung der Sichtschutzpflanzung als migrationsfördernde Maßnahme nicht begründbar und notwendig.

Eine konkrete Bestandsermittlung der Großsäugetiere wurde nicht vorgenommen.

Keine Änderung der Unterlagen.

29 BiK-Maßnahmen

5) Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Erlass MLUL vom 1. Juni 2016)

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u. a. vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Für Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte insofern geprüft werden, ob naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen umsetzbar sind, die die Voraussetzungen einer betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahme (BIK-Maßnahme) gemäß § 15 Absätze 2 und 3 des BNatSchG i.V.m. dem Erlass des MLUL "Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation" vom 1. Juni 2016 erfüllen. Zur Liste der BIK-Maßnahmen gehören z. B. die Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland,

Kenntnisnahme. Die Nutzung von BiK-Maßnahmen wird geprüft.

Keine Änderung der Unterlagen.

die Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten, die Anlage von Blühstreifen, von Feldgehölzen und Hecken oder von extensiven Obstanlagen und Streuobstwiesen. Die Durchführung einer Maßnahme erfolgt durch den betreffenden Bewirtschafter (Landwirt als Eigentümer oder Pächter), wofür ihm die Kosten der Maßnahme und sog. Opportunitätskosten vergütet werden. Im Gegenzug darf der Bewirtschafter keine Agrarförderanträge (z. B. Vertragsnaturschutz, KULAP, Art. 16 EAGFL-Verordnung) stellen, erhält aber weiterhin die Direktzahlungen.

30 redaktionelle Hinweise

untere Wasserbehörde (uWB)

Redaktionelle Änderung der Begründung.

Umweltbericht zum BPL, Punkt 4.2.1 Aktueller Zustand, Absatz Grundwasser:

Der 1. Halbsatz ist wie folgt zu korrigieren: Der Grundwasserflurabstand im BPL-Gebiet liegt bei über 20-40 m.

31 Rechtsgrundlagen

Denkmalschutz

Die Rechtsgrundlagen sind, soweit relevant, beachtet.

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz-BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 v. 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, S.3)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfMV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen W) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt

geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 – HVE (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft "Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation" und "Erhöhung des Entsiegelungstaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten" vom 1. Juni 2016

Wasserrecht

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zul. geändert Art. 1 G vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

Landesamt für Umwelt LfU

32 Allgemeine Bemerkungen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises OSL.

Kenntnisnahme

33 Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme

34 Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Kenntnisnahme

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche

östlich der Ortslage Bischdorf, direkt südlich des Bischdorfer Sees wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand keine Bedenken gegen die mit Planentwurf vom Juni 2020 und Umweltbericht vom Juli 2020 angestrebte Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Solarpark“. Zum vorhandenen Nutzungsbestand der im Plangebiet lokalisierten Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kahnsdorf wurden die entsprechenden Koordinaten bereits übermittelt. Der Hinweis auf mögliche Schäden infolge von Eisabwurf in den Wintermonaten wurde in die Planbegründung eingearbeitet.

Die vorhabenbedingten Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft sind im vorliegenden Umweltbericht ausführlich erläutert und bewertet. Schutzbedürftige Nutzungen (u. a. Wohnbebauung) befinden sich mehr als 600 m entfernt vom gekennzeichneten Plangebiet, so dass weiterführende Untersuchungen oder Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

35 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die erneute Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Zu unserer Stellungnahme vom 17.12.2019 geben wir zusätzlich folgende Hinweise: Wir weisen weiter darauf hin, dass eine Anlage auf einer Grundfläche von ca. 13 ha einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG Anlage 1 Nr. 18.7.1 "sonstige bauliche Anlagen" zu unterziehen ist.

Konkrete Aussagen finden sich diesbezüglich bisher nicht in den Unterlagen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage fällt nicht unter die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Bestandteil des Bauleitplanes ist eine Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst sind.

Keine Änderung der Unterlagen.

36 Kumulation WEA – PV-Anlage

Es wurde bisher nicht dargestellt, ob aufgrund von Summationswirkungen mit den vorhandenen Windkraftanlagen sich für einzelnen Schutzgüter zusätzliche oder verstärkt negative Auswirkungen ergeben können.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine erheblichen Kumulationswirkungen ermittelt.

37 Besonderer Artenschutz / CEF-Maßnahmen

Die Maßnahme M2 zur Aufwertung von geeigneten Brutflächen für die Feldlerche ist bisher nur unverbindlich dargestellt. Es sind keine verfügbaren Flächen und deren Eigentümer benannt. Es wird somit nicht deutlich, ob eine Kompensation in eingriffsnähe überhaupt erreicht

Die erforderliche CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden.

Da ein B-Plan nicht den Zeitpunkt der Realisierung bestimmt, ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme an den Zeitpunkt der Realisierung geknüpft. Sollte zum

werden kann. Es fehlen rechtlich verbindliche Angaben zu konkreten Flächen und damit eine rechtlich verbindliche Absicherung der Umsetzung. Ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle sind ebenfalls verbindlich festzusetzen.

Realisierungszeitpunkt die Feldlerche nicht mehr nachgewiesen werden können, ist auch die CEF-Maßnahme obsolet.

Damit der B-Plan umsetzbar ist, muss aber nachgewiesen werden, dass Landwirtschaftsflächen im Umfeld grundsätzlich verfügbar sind, um z.B. Lerchenfenster anzulegen um die CEF-Maßnahme umsetzen zu können.

Lerchenfenster können, durch den sich zur Anlage von Lerchenfenstern verpflichteten Landwirt, jedes Jahr an einem anderen Standort im Umfeld des PV-Parks angelegt werden. Die genauen Flächen sind daher unklar. Im B-Plan kann nur der ungefähre Raum benannt werden. Für den Landwirt ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen aufgrund der Anlage der Lerchenfenster.

Zur Sicherung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle dieser CEF-Maßnahmen kann die Stadt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen. Der Erfolg der Maßnahme kann weiterhin im Rahmen der Realisierungsphase und auch in den Folgejahren durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Zur Sicherung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle dieser CEF-Maßnahmen kann die Stadt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen. Der Erfolg der Maßnahme kann weiterhin im Rahmen der Realisierungsphase und auch in den Folgejahren durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Bis zum Satzungsbeschluss wird der Vorhabenträger mit den angrenzenden Flächeneigentümern bzw. sich mit den für die Bewirtschaftung zuständigen Landwirten abstimmen und eine vertragliche dauerhafte Zusicherung zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen erbringen.

Der konkrete Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Die Begründung wird um den Hinweis zur Nutzung von gebietsheimischem Saatgut ergänzt.

Die Verpflichtung zur Freiflächenpflege und welches tun und unterlassen damit verbunden sind, kann im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt werden.

Redaktionelle Änderung der Unterlagen, eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Für die Flächen unter den Modulen sind eine Blühwiese bzw. Extensiv-Grünland vorgesehen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide, Herbizide usw.) sind durch Festsetzung bisher nicht auf diesen Flächen ausgeschlossen. Dies ist nachzuholen. Ebenso ist bei einer Blühwiese ausschließlich der Einsatz von gebietsheimischem Saatgut festzusetzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Zusendung der Abwägung.